

Eucharistie, die Liebe und Freiheit in der katholischen Kirche, die Feindschaft gegen sie, sind eine herrliche Apologie des Katholizismus. Jedem gebildeten Katholiken, ob Priester oder Laie, wird die Lektüre dieses Buches große Freude bereiten. Sie wird den katholischen Mut und die Begeisterung für die heilige Kirche mehren und kräftigen.

Hastings.

Browe.

- 6) **De Sacramentis sub conditione: „si es dispositus“ non ministrandis.** Auctore H. Merkelbach S. T. L. in sem. mai. Leod. olim Theol. Mor. nunc Dogm. Prof. Liège, Dessain. 1909. 8°. 18 S.

Die Broschüre ist ein Auszug aus der Revue Ecclésiastique de Liège, n. 3 November 1909. So klein sie ist, so bedeutungsvoll ist sie für die Seelsorgspraxis; denn falls der Autor recht hat oder bekommt, muß mit der obigen Bedingung bei der Spendung der heiligen Sakramente ein für allemal aufgeräumt werden. Bei keinem Sakramente, behauptet er, auch nicht beim Bußsakramente, noch bei der Spendung der Taufe, Buße und letzten Delung an bewußtlose Sterbende darf sie angewendet werden. Als Hauptgrund gilt ihm, weil diese Bedingung, wenn sie im Augenblicke der Sakramentspendung nicht vorhanden ist, das Sakrament ungültig macht und daher das Ausleben (reviviscentia) oder die Gnadewirkung des Sakramentes in der Zukunft hindert, die sonst bei Entfernung des obex und Eintritt der notwendigen Disposition statt haben würde. Dies gelte auch vom Bußsakramente; denn wenn auch die Ansicht der Löwener Theologen, diese Bedingung mache das Bußsakrament eo ipso und unter allen Umständen ungültig, keine ernste Probabilität genieße, so sei dagegen die Meinung, auch das Bußsakrament könne zugleich gültig und informе sein, und könne demnach unter Umständen ausleben, intrinsece et extrinsece solide probabilis. Daraus folge aber, daß man sie in der Praxis zu beachten habe und daher die Absolution unter der Bedingung: „si es dispositus“ nicht zu erteilen sei.

Das kleine, ruhig und klar geschriebene Büchlein sei dem Studium der Dogmatiker, Moralisten und Pastoralisten aufs angelegentlichste empfohlen.

St. Florian.

Moisl.

- 7) **Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg.** Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. II. Bd. Wien. 1909. Braumüller. 8°. 395 S. 37 Tafeln, 3 Facsimiles und 2 Notenbeilagen. K 8.—.

Dem in dieser Zeitschrift 1909, S. 149, angezeigten ersten Bande ist in gleich schöner und reicher Ausstattung der zweite Band gefolgt, der fünf Aufsätze umfaßt. Für Kanonisten dürfte der erste interessant und wertvoll sein; er enthält eine bisher unbekannte, wahrscheinlich um das Jahr 1181 in Klosterneuburg entstandene Kanonensammlung. Der Herausgeber Dr. Ferd. Schönscheiner schickte dem Texte eine allgemeine und besondere Einleitung voraus, gab dann den Text mit Ausnahme jener Kapitel, welche in das Corpus juris canonici Aufnahme gefunden haben, bei denen nur Anfang und Ende und der Fundort angemerkt sind, versah den Text mit Anmerkungen und fügte ein alphabetisches Verzeichnis der Kapitel, sowie eine Tabelle zum Vergleiche dieser Sammlung mit anderen bei. — Die Literatur über die Franzoseneinfälle in den Jahren 1805 und 1809 wird nicht bloß in lokalhistorischer, sondern auch in allgemeiner Bedeutung vervollständigt durch die von Berth. Cernik besorgte Wiedergabe der Tagebücher des damaligen Stiftsdechanten Aug. Herrmann. Ergänzungen aus den Aufzeichnungen des Chorherrn Greg. Hummel, sowie Anmerkungen des Herausgebers bieten dankenswerte Zusätze und Erläuterungen. — Dr. W. D. Ludwig schildert nach den Briefen des Florianer Geschichtsforschers Franz Kurz († 1843) an seinen Klosterneuburger Freund Max Fischer († 1851) nicht bloß das freundschaftliche persönliche Verhältnis der beiden, deren literarische Tätigkeit, wissenschaftliche Ansichten und Absichten, be-